

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS – BT)

Stand: 22.03.2024

Gültig ab: 01.06.2024

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Port Logistics Uelzen GmbH (nachstehend PLU genannt) betreibt im Hafen Uelzen eine öffentliche Serviceeinrichtung zur Versorgung der im Bereich des Hafens Uelzen angesiedelten Unternehmen, zum Umschlag zwischen Bahn und Schiff oder Bahn und LKW sowie zur Bedienung des Freilagers.

Die Schieneninfrastruktur besteht aus den öffentlichen Umschlaggleisen 1, 1a, 2 und 2a zu den Schiffen, den Lkws oder ins Freilager sowie zu den Lager- und Umschlaganlagen der an die beiden Gleise angrenzenden Unternehmen, Verbindungsgleisen zu den Nebenanschlüßern sowie dem Ladegleis zur Firma Pfeiffer.

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der PLU gelten die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS AT und NBS BT) der PLU.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Allgemeines

Die PLU bietet den Nutzern Infrastrukturkapazitäten zur Bedienung der Nebenanschlüßer, zum Bahnumschlag von und zu Unternehmen, deren Gelände an die Schieneninfrastruktur der PLU grenzt und dem Bahnumschlag zwischen Bahn und dem Binnenschiff, Bahn und Lkw sowie der Bahn und dem Freilager der PLU.

Eine Nutzung der Serviceeinrichtung zur Abstellung von Wagen ist nur auf den Gleisabschnitten möglich, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Wagenabstellung nicht für die Zuführung von Güterwagen zu den Ladestellen und nicht für die Be- oder Entladung benötigt werden.

Weiterhin bietet die PLU Umschlagdienstleistungen im Hafensbereich an. Die hierzu verwendeten mobilen Umschlaggeräte sind in der Anlage 4 aufgelistet.

2.2 Anmeldungen und Wagenliste

Vor Beginn einer Infrastrukturnutzung ist diese bei PLU anzumelden. Weiterhin ist der PLU vor Einfahrt einer Fahrzeugeinheit auf die Infrastruktur der PLU eine Wagenliste zu übermitteln. Die Anmeldungen können E-Mail an folgende Adressen übermittelt werden:

info@port-uelzen.de

2.3 Öffnungszeiten

Die Eisenbahninfrastruktur 24/7 erreichbar.

Anmeldungen zur Infrastrukturnutzung sowie Abstimmungen über die Infrastrukturnutzung sind nur zu den Bürozeiten (Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 16:00 Uhr) der PLU möglich.

Be- und Entladetätigkeiten auf den Gleisen 1, 1a, 2 und 2a sind werktags von 06:00 bis 22:00 möglich.

2.3. Kontaktdaten

Die wichtigsten Kontaktdaten der PLU sind in der separaten Liste „Ansprechpartner der PLU“ im Download-Bereich unter www.port-uelzen.de veröffentlicht.

2.4. Öffentlicher Bahnumschlag

Ein öffentlicher Bahnumschlag zwischen Schiff und Bahn oder zwischen Bahn und LKW (oder umgekehrt) ist über die Gleise 1, 1a, 2 und 2a mit der Anmietung der Umschlagfläche und erforderlichenfalls der Lagerfläche möglich. Als maximale Lade- und Löschzeit für den Bahnumschlag stehen dem Infrastrukturnutzer 2 Werkzeuge zur Verfügung.

Für die Nutzung der Ladegleise und Umschlagfläche im Bereich der Ladegleise 1, 1a, 2 und 2a zur Be- und Entladung wird ein Entgelt erhoben. Wird für den Umschlag über die beiden öffentlichen Ladegleise 1, 1a, 2 und 2a hinaus weiterer Platz für die Umschlaggeräte oder eine Zwischenlagerung benötigt, kann hierzu zusätzlich Fläche über das Freilager kostenpflichtig hinzugebucht werden.

Die Gleise 1, 1a, 2 und 2a befinden sich im Hafensbereich. Es sind daher die für den Umschlag in den niedersächsischen Binnenhäfen geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Ein Umschlag von Gefahrgut ist über die vier Ladegleise nicht möglich. Die Nutzer der öffentlichen Ladegleise haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Be- und Entladung die Anforderungen nach dem BImSchG erfüllt werden.

2.5 Lagerfläche

Im Freilager stehen 600m² unbefestigte Lagerfläche zur Verfügung.

Das Entgelt für die Lagerung richtet sich nach der Dauer der Lagerung.

Der Nutzer stellt der PLU ein Produktdatenblatt der Ware vor der geplanten Lagerung zur Verfügung.

3. Veröffentlichung der NBS

Die NBS werden auf der Homepage der PLU www.port-uelzen.de veröffentlicht.

4. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

4.1 zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Genehmigungen in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

4.2 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS_AT

Es gilt die EBO.

4.3 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die PLU bedient sich zur Vermittlung von Ortskenntnissen und für Lotsendienste unter Umständen auch Mitarbeitern der OHE AG oder SinON GmbH. Der Stundenpreis ist bei den Endgeldgrundsätzen festgelegt. Die Mindestabrechnungszeit beträgt 6 Stunden. Die Reisezeit des Vermittlers der Ortskenntnis von Celle und zurück ist mit dem vollen Stundensatz zu vergüten.

4.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die Gleisanlagen der PLU schließen an die Gleisanlagen des OHE-Bahnbetriebswerk in Uelzen an. Diese schließen wiederum an die Gleisanlagen des DB AG Bahnhofs Uelzen an. Die Anschlussgrenze zwischen den Gleisanlagen der OHE und der PLU ist die Weiche 242. Die Zuführung erfolgt über die Gleisanlagen des Bahnbetriebswerks der OHE, über das Gleis 403 und den anschließenden Gleisbereich zwischen den Lichtsperrsignalen 252 und 201. Fahrzeuge, die auf der DB AG eine Zulassung haben, sind auf der PLU auch zugelassen. PZB ist keine Zulassungsvoraussetzung für die PLU. Für die Kommunikation ist ein Mobiltelefon notwendig.

4.5 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind in der SbV der PLU aufgelistet. Sie sind im Internet auf der Seite der PLU unter <http://www.port-uelzen.de> veröffentlicht oder können von Zugangsberechtigten bei der PLU angefordert werden. Vorschriften in elektronischer Form (per E-Mail) sind kostenlos, eine schriftliche Zusendung erfolgt nicht.

4.6 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Aufgrund der vielen unterschiedlichen Möglichkeiten der Hafennutzung wird keine formalisierte Vorgabe für einen Antrag auf Nutzung von Serviceeinrichtungen gegeben. Der Antrag auf Nutzung von Serviceeinrichtungen soll schriftlich per Email an info@port-uelzen.de erfolgen. Der Antrag soll vollständige Kontaktdaten des EVUs, wichtigsten Zugparameter (Zuglänge, Zuggewicht Brutto/Netto, Anzahl Wagen, Wagentyp, leer oder beladen), Angaben zur Ladung, die auf dem Zug beladen ist oder beladen werden soll, Angaben zum Umschlag enthalten.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung von Serviceeinrichtungen erfolgt unverzüglich, die Bearbeitungsfrist beträgt maximal 5 Arbeitstage nach dem Eingang des Antrages.

4.7 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Die PLU versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung der Serviceeinrichtungen zu erreichen.

Ist keine einvernehmliche Nutzung zu ermöglichen, gilt die Reihenfolge des Antragseingangs („first come first served“-Prinzip).

Bezüglich der Nutzung der Ladegleise 1 und 2, der Umschlagfläche sowie der Freifläche werden die Vorrangkriterien auch bei Nutzungskonflikten mit der Nutzung der Flächen für den Umschlag über die Verkehrsträger Schiff (Umschlag Schiff – Lkw oder umgekehrt) oder Lkw (Umschlag Lkw – Lkw) angewandt.

Der Hafen Uelzen ist über das Gleis 403 in der Vorstellgruppe des Betriebswerks Uelzen der Osthannoverschen Eisenbahnen AG zu erreichen, dies ist nach Absprache immer gewährleistet. Für die Gleise der OHE gelten die NBS der OHE AG.

4.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die PLU fasst ihre Entgeltgrundsätze zu den Anlagenpreisen und den Zusatzentgelten übersichtlich zusammen. Die Liste der aktuell erhobenen Entgelte findet sich in der **Anlage 3**.

4.9 Zu Punkt 5.1.1.3 NBS-AT

Je nach Dringlichkeit oder spezifischer Anforderung nutzen die angegebenen Kontaktinformationen in der separaten Liste der Ansprechpartner der PLU.

Die Fahrdienstleiter der SInON GmbH sind als Betriebsführer befugt betriebliche Entscheidungen zu treffen.

4.10 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass die PLU eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail Adresse bekommt, an die das EIU die Umstände gemäß 5.2.1 NBS-AT melden kann.

Das EVU meldet Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich per E-mail an: fahrdienstleitung@sinon-gmbh.de und info@port-uelzen.de

4.11 Zu Punkt 5.3 NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass die PLU eine aktuelle Telefonnummer oder E-Mail Adresse bekommt, an die das EIU die besondere Vorkommnisse gemäß 5.3.1 NBS-AT melden kann.

Das EVU meldet Abweichungen gemäß 5.3.1 NBS-AT unverzüglich per E-Mail an: fahrdienstleitung@sinon-gmbh.de und info@port-uelzen.de

4.12 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Die PLU informiert über geplante Änderungen per E-Mail.

4.13 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen informiert EIE-MailE-Mail an die Kunden des Hafens und EVUs, die Hafen Uelzen nutzen. Zusätzlich werden vorhersehbare Nutzungseinschränkungen über die Web-Seite im Downloadbereich veröffentlicht.

4.14 Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT

Die PLU informiert betroffene EVU direkt per E-Mail über Einschränkungen gemäß Punkt 5.7.3 NBS-AT.

5. Entgeltgrundsätze

5.1 Gleisnutzung

Für die Nutzung der notwendigen Gleisinfrastruktur zum Warenumsschlag über die Gleise 1, 1a, 2 und 2a sowie zu den Umschlagstellen der an der Bahn gelegenen Endkunden wird ein Nutzungsentgelt je Wagen gemäß der Entgeltliste (Anlage 3) erhoben.

Die Infrastrukturnutzung für die Be- und Entladung von Schienenfahrzeugen darf 48 Stunden nicht überschreiten. Eine Unterbrechung der Be- und Entladung aufgrund des Beginns der Sonn- und Feiertagsruhe führt zur Unterbrechung der Berechnung der Be- und Entladezeit bis zum Ende der Sonn- und Feiertagsruhe. In den Nutzungsentgelten sind sämtliche notwendige Rangierfahrten auf den Gleisen der PLU enthalten, sowie die Abstellung einer Lokomotive.

Die Abstellung der Wagen und die Infrastrukturnutzung durch Transitwagen wird separat abgerechnet.

Bei Umschlag von Rundholz wird eine Reinigungspauschale erhoben.

5.2. Umschlagfläche

Für die Nutzung der Umschlagfläche im Gleisbereich der Gleise 1, 1a, 2 und 2a wird ein Nutzungsentgelt je Tonne umgeschlagenes Ladegut gemäß Entgeltliste (Anlage 3) erhoben.

5.3. Freilager

Das Freilager kann für eine kurzfristige Zwischenlagerung der Ware oder Umschlaggeräte (bis zu 48 Stunden) genutzt werden. Eine Unterbrechung der Be- und Entladung aufgrund des Beginns der Sonn- und Feiertagsruhe führt zur Unterbrechung der Berechnung der Lagerzeit bis zum Ende der Sonn- und Feiertagsruhe. Bei Inanspruchnahme des Freilagers wird ein Nutzungsentgelt gemäß der Entgeltliste (Anlage 3) erhoben.

Der Nutzer hat zum Ende der Nutzungszeit die Flächen sauber zu übergeben und Ladegutrückstände auf eigene Kosten zu entsorgen. Befinden sich nach Beendigung des Nutzungszeitraumes durch den Nutzer verursachte Verunreinigungen auf den Flächen, wird die PLU die Reinigung des Lagers und die Entsorgung von Ladegutrückständen an den Nutzer nach Aufwand berechnen.

5.3 Stornierungsentgelte

Wird eine bestätigte Nutzung der Infrastruktur storniert sind folgende Stornierungsentgelte abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung fällig:

Bis 10 Tage vor Nutzungsbeginn 10 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten), mindestens 100 €.

Bis 3 Tage vor Nutzungsbeginn 20 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten), mindestens 100 €.

Bis 1 Tag vor Nutzungsbeginn 25 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten), mindestens 100 €.

Ab 1 Tag vor Nutzungsbeginn 50 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten), mindestens 100 €.

5.2 Anreizsystem

Bei Überschreitung der maximalen Nutzungszeit der Infrastruktur wird zusätzlich zum Nutzungsentgelt ein Pönale erhoben. Weiterhin hat das Unternehmen, welches die gebuchte Nutzungszeit überschreitet, den hierdurch geschädigten Unternehmen Schadenersatz zu leisten.

Ist eine gebuchte Serviceeinrichtung der PLU aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, so ist diese durch den Infrastrukturnutzer bei der PLU anzuzeigen. Die PLU bemüht sich, die Störung werktags innerhalb von 24 Stunden (Entstörungszeit) zu beseitigen.

Gelingt die Abstellung der Störung nicht innerhalb der oben genannten Frist, greift in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelung:

Verantwortungsbereich PLU:

Wird die Störung nicht innerhalb der Entstörzeit behoben, entfällt das gesamte Nutzungsentgelt für die bestellte Gleisnutzung (maximal 48 h). Ist die PLU in der Lage, dem Kunden eine Nutzungsalternative zu bieten, muss das Nutzungsentgelt wie bestellt gezahlt werden.

Verantwortungsbereich EVU:

Wird die Störung nicht innerhalb der Entstörzeit behoben, erhält die PLU das Entgelt entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer gemäß Entgeltverzeichnis. Hat die Störung eine Überschreitung der gebuchten Nutzungszeit zur Folge, so gelten zusätzlich die Regeln über die Überschreitung der maximalen Nutzungszeit.

Fahrzeuge, welche die Nutzung der Infrastruktur ohne rechtlichen Grund blockieren, dürfen durch ein von PLU beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen an einen Ort rangiert werden, wo der Eisenbahnbetrieb nicht gestört wird. Der Ort darf auch außerhalb der Serviceeinrichtung der PLU liegen. Die Kosten für das Rangieren und die Abstellung sind durch den Nutzer zu tragen, welcher Vertragspartner der Infrastrukturnutzung ist, welche die Störung verursacht hat.

Bei Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der PLU ohne vorherige Anmeldung der Nutzung ist ein Nutzungsentgelt in dreifacher Höhe des regulären Nutzungsentgeltes fällig (mindestens 1500 €).

Anlage 1. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Alle Gleise entsprechen der Streckenklasse D4. Die Gleisanlagen besitzen keine Oberleitung.

Folgende Gleise sind vorhanden:

- Hafengleis 1 mit einer Nutzlänge von 202 m,
- Hafengleis 1a mit einer Nutzlänge von 187 m,
- Hafengleis 2 mit einer Nutzlänge von 173 m,
- Hafengleis 2a mit einer Nutzlänge von 138 m,
- Hafengleis 3 mit einer Nutzlänge von 280 m,
- Hafengleis 4 mit einer Nutzlänge von 280 m und
- Zuführungsgleis zum Nebenanschluss Grundstücksgesellschaft Hafen Uelzen Verwaltungs-GmbH mit einer Nutzlänge von 558 m.
- Firma Propan-Gesellschaft GmbH: Die Ladestelle schließt an das Hafengleis 1a an.
- Firma Grundstücksgesellschaft Hafen Uelzen Verwaltungs- GmbH: Der Gleisanschluss schließt am Ende an das Hafengleis 3 an.

Anlage 3. Liste der Entgelte

3.1. Nutzung der Gleisinfrastruktur

Für die Nutzung der Gleisinfrastruktur zum Rangieren wird werktags folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Pro Wagen 27,00 € (4 ach.) und 40,50 € (pro 6 achs.).

Doppelwagen werden als 2 Wagen berechnet.

Für die Nutzung der Gleise 1, 1a, 2 und 2a mit der dazugehörigen Umschlagsfläche zum Be- und Entladen wird werktags folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Pro Nettotonne 0,75 €/Tonne

Für eine Verweildauer der Wagen über die maximal zulässige Verweildauer ist folgende Pönale fällig:

Pro Wagen und Stunde 1,00 €

Für Propangaswagen, die im Anschluss Propan stehen, entfällt die Zahlung einer Pönale.

Für die Nutzung der Gleisinfrastruktur durch Transitwagen (Transitwagen, sind Wagen, die im Bereich der PLU weder be- noch entladen werden) wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Pro Wagen 20,00 € (4-Achs.) 30,00 € (6achs.)

Doppelwagen werden als 2 Wagen berechnet.

Für anfallenden Reinigungsaufwand wird bei der Rundholzverladung (Be- oder Entladung) in Gleisen 1, 1a, 2 und 2a folgender Aufwand pauschal berechnet:

Pro Wagen

27,00 € (4 ach.) und 40,50 € (pro 6 achs.).

Doppelwagen werden als 2 Wagen berechnet.

Für die Wagenabstellung ab dem 3. Tag wird folgendes Entgelt erhoben:

Pro Wagen und Tag 4,00 € (4-Achs.) und 6,00 € (6Achs.)

Doppelwagen werden als 2 Wagen berechnet.

Für die Personalgestellung bei der Vermittlung der Ortkenntnis wird folgender Satz erhoben:

Pro Stunde 90,00 € (Mindestabrechnung 6 Stunden)

Für Gestellung des Rangierbegleiters berechnen wir 90,00 €/Stunde (Mindestabrechnung 6 Stunden).

Für die Personalgestellung außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeit wird ein Aufschlag von 50% abgerechnet.

3.2. Nutzung des Freilagers

Für die Nutzung der Freilagerfläche wird pauschal 750 € pro Tag berechnet.

Die Pönale bei Überschreitung der Nutzungszeit des Freilagers beträgt 500 € pro Tag